

## Niederschrift

über die Verhandlungen zur Entgeltordnung  
am 11./12. Dezember 2018 in Berlin

---

- I. Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitslisten.
- II. Die TdL übergibt für den Bereich der Leitenden Pflegekräfte (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) ein modifiziertes Angebot (Anlage 2). Für die neue Entgeltgruppe KR 17 soll Folgendes gelten:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65

- III. Für den Bereich der Pflege am Bett bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) folgende Modifizierungen ihres Angebots vom 21./22. November 2018 an:
1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 8 Buchstaben a bis e entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)“.
  2. In der Protokollerklärung Nr. 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Tätigkeiten, die der hochschulischen Ausbildung entsprechen, sind nur Tätigkeiten des Satzes 1 Buchstaben a bis e; für Pflegekräfte mit Tätigkeiten, die der Tätigkeit von Pflegekräften mit Fachweiterbildung entsprechen, gelten ausschließlich die KR-Entgeltgruppen.“
  3. Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 8 wird gefasst wie die Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Abschn. XI Ziff. 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).
  4. In der Vorbemerkung Nr. 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Dieser Abschnitt findet auch auf Pflegehelferinnen bzw. Pflegerinnen Anwendung, die im zentralen Sterilisationsdienst und Krankentransportdienst eingesetzt sind, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungstätigkeit handelt.“
  5. Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe KR 7 Stufe 2 beträgt einheitlich 2 Jahre.

#### IV. Lehrkräfte in der Pflege

Für den Bereich der Lehrkräfte in der Pflege modifiziert die TdL ihr Angebot vom 21./22. November 2018 dahingehend, dass es in der Vorbemerkung wie in § 44 TV-L einheitlich „landesrechtliche Regelungen“ heißt.

V. Die Gewerkschaften lehnen die vorgeschlagene Vorbemerkung zu Lehrkräften in der Pflege ab und halten im Übrigen zum Bereich der Pflege ihre Forderungen gemäß der Niederschrift vom 21./22. November 2018 einschließlich der Anlage 5 aufrecht.

VI. Die TdL erklärt zu 1. b) dd) der Anlage 6 der Niederschrift vom 21./22. November 2018, dass die Tätigkeitsmerkmale für Koordinatoren in den Entgeltgruppen S9, S15 und S17 zusätzlich zu den bestehenden Merkmalen vereinbart werden sollen.

Zu dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes nehmen die Gewerkschaften wie folgt Stellung:

1. Bei den Unterabschnitten „Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen“, „Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen“ sowie „Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.
2. Bei dem Unterabschnitt 4 werden folgende Probleme gesehen:
  - Für den Bereich der Psychiatrien und des Maßregelvollzugs sollten Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen S16 und S17 vereinbart werden.
  - Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollten statt der Entgeltgruppe S15 der Entgeltgruppe S16 zugeordnet werden.
  - Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S11b sollte der Entgeltgruppe S12 zugeordnet werden und das angebotene Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S12 sollte nicht vereinbart werden.
  - Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S14 sollte der Entgeltgruppe S15 zugeordnet werden.
  - „Familienhebammen“ sollten der Entgeltgruppe S12 zugeordnet werden.
3. Bei dem Unterabschnitt 6 besteht die Frage, welche Stufenlaufzeiten arbeitgeberseitig vorgesehen sind. Es besteht das Problem, dass durch die angebotenen Beträge der S-Tabelle insbesondere in der Entgeltgruppe S2 und den unteren Stufen der Entgeltgruppen S8a, S8b und S9 die bisherigen Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L zzgl. der Entgeltgruppenzulagen unterschritten werden. Weiter sollten die Erzieherinnen und Erzieher insgesamt der Entgeltgruppe S8b zugeordnet werden.

- VII. Bei den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) sollte aus Sicht der Gewerkschaften im Hinblick auf die Ausbildungsanforderungen des PsychThG die Zuordnung zu der Entgeltgruppe 15 erfolgen und bei den KJP ausschließlich auf die Approbation abgestellt werden.
- VIII. Für die Beschäftigten im Rettungsdienst bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) die sich aus der Anlage 3 ergebenden Eingruppierungsregelungen an.

Die Gewerkschaften haben mit Ausnahme der Frage der Mindestanzahl von unterstellten Beschäftigten bei Leitern/stellv. Leitern von Rettungswachen keine Einwände gegen die Tätigkeitsmerkmale / PEs für Beschäftigte im Rettungsdienst.

Bei den Beschäftigten an Rettungsdienstschulen lehnen die Gewerkschaften die Vorbemerkung ab.

Bezüglich der Beschäftigten in Leitstellen halten die Gewerkschaften ihre Forderungen aus der Arbeitsgruppe 2 aufrecht.

- IX. Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) für die Lehrkräfte die für die Lehrkräfte in der Pflege angebotenen Regelungen an. Im Übrigen sieht sie keinen Änderungsbedarf.

Bezüglich der Lehrkräfte verweisen die Gewerkschaften auf ihre Ablehnung der Vorbemerkung; im Übrigen halten sie ihre Forderungen aus der Arbeitsgruppe 5 aufrecht.

---

Pieper

---

Geyer

---

Bredendiek